

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 48/11 B

L 5 R 2803/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 R 1419/09 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r , die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

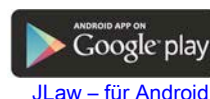
Gründe :

I

- 1 In dem der Beschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit wendet sich der Kläger gegen die Heranziehung zur vollen Tragung der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung einschließlich des Beitragszuschlags für Kinderlose aus seiner Rente wegen voller Erwerbsminderung. Gleichzeitig wendet er sich gegen die Tragung der Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung durch die Beklagte nur nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen Beitragssatz sowie gegen die Berechnung seiner Rente unter Anwendung eines Zugangsfaktors unter 1,0. Nach erfolglosem Widerspruch gegen den Rentenbescheid vom 31.8.2005 hat das SG die Klage abgewiesen und das LSG die Berufung zurückgewiesen.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 8.6.2011.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, denn der Kläger hat in der Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Sie ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 5 1. Der Kläger beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7;



BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12, 24). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Eine Rechtsfrage, die das BSG und das BVerfG bereits entschieden haben, ist nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn, die Beantwortung der Frage ist aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden; das muss substantiiert vorgetragen werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Im Übrigen gilt, dass für die Darlegung verfassungsrechtlicher Bedenken gegen Regelungen, auf die das Berufungsgericht seine Entscheidung gestützt hat, die undifferenzierte Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht genügt. Vielmehr muss unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung - insbesondere des BVerfG - im Einzelnen aufgezeigt werden, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Verfassungsmäßigkeit umstritten ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG Beschluss vom 5.8.2003 - B 12 RA 5/03 B -, juris). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 6 Der Kläger formuliert die Rechtsfragen:
- "Ist der weite Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers im Hinblick auf die Bestimmung von Inhalt und Schranken garantierten Eigentums (Rentenhöhe) mit den hier zuletzthin vorgenommenen Maßnahmen (Verdoppelung des Pflegeversicherungsbeitrages, Anhebung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung um 1,6 %) überschritten und liegt eine verfassungswidrige Gesamtsituation vor?
- Wo ist die Grenze bei zusätzlichen Belastungen der Rentner und wie ist sie im Endergebnis zu ziehen?
- Kann man Renten beliebig kürzen oder maximal um 10, 20, 30 %?"
- 7 Zur Begründung führt der Kläger aus, die Klärungsbedürftigkeit ergebe sich daraus, dass durch die bisherige Rechtsprechung des BSG nur über Einzelkürzungen entschieden worden sei, insgesamt über die letzten 15 Jahre hinweg jedoch Renten in Höhe von 800 Euro um 50 Euro gekürzt worden seien und bereits einen 10,8%igen Abschlag enthielten. Das BSG habe in seinen Entscheidungen (BSG SozR 4-3300 § 59 Nr 1 und SozR 4-2500 § 241a Nr 1) offengelassen, ob ein Eingriff in das Eigentum nach Art 14 GG vorliege. Wenn man die Rentenanwartschaft im Laufe von 15 Jahren aushöhle, sei eine sinnvolle Privatnützigkeit nicht mehr gewährleistet. Es werde davon ausgegangen, dass aufgrund der Gesamtmaßnahmen, nämlich der Anhebung des Pflegeversicherungsbeitragssatzes von 1,7 vH auf 1,95 vH bzw 2,25 vH, der Einführung eines zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrages in Höhe von 0,9 vH, der Anhebung der Beitragssätze in der Krankenversicherung von 13,3 bzw 13,5 vH auf 15,5 vH, der Einführung der Zulässigkeit der Erhebung von Zusatzbeiträgen, der Einführung der Besteuerung der gesetzlichen Renten und der Änderungen rentenrechtlicher Vorschriften innerhalb eines



Zeitraums von ca 15 Jahren die Rentenanwartschaft um 30 % gemindert worden sei. Auch sei Art 19 Abs 4 GG tangiert, weil durch die Aufsplitterung der Maßnahmen dem Bürger der Rechtsschutz fast unmöglich gemacht worden sei.

- 8 Unabhängig davon, ob der Kläger konkrete Rechtsfragen formuliert hat, legt er damit die Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dar. Hierzu hätte er sich mit den bisher zu den beitragsrechtlichen Vorschriften ergangenen Entscheidungen des BVerfG sowie des BSG und insbesondere mit der bereits vom LSG zitierten Entscheidung des Senats vom 21.1.2009 zur Berücksichtigung der Änderungen im Beitragsrecht der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegeversicherung, im Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung, bei der Besteuerung der Renten und der Rentenanpassungen (*B 12 R 11/06 R - SozR 4-2500 § 241a Nr 2 RdNr 18 mwN*) auseinandersetzen und darlegen müssen, aus welchen Gründen dennoch Klärungsbedarf gegeben oder erneut aufgetreten ist. Hieran fehlt es. Soweit er ausführt, das BSG habe in seinen Entscheidungen (*BSGE 97, 292 = SozR 4-3300 § 59 Nr 1 und BSGE 99, 19 = SozR 4-2500 § 241a Nr 1*) offen gelassen, ob ein Eingriff in Art 14 GG vorliege, übersieht er, dass der Senat Verstöße gegen das Eigentumsgrundrecht verneint hat (*aaO RdNr 16 ff bzw RdNr 18 ff*), und legt nicht hinreichend dar, dass eine insoweit sich (noch) stellende verfassungsrechtliche Frage in einem Revisionsverfahren entscheidungserheblich, also klärungsfähig sein könnte. Der bloße Hinweis, die vom Senat im Beschluss vom 12.8.2011 - B 12 R 6/11 B - hervorgehobene Pflicht zur konkreten Benennung der einzelnen als nachteilig empfundenen Verwaltungsentscheidungen und der insoweit vom LSG getroffenen Feststellungen zwingt ihn, aus einer mehrere Bände dicken Akte heraus zu zitieren, entlastet ihn hiervon nicht, zumal bereits eine mindestens erforderliche Darlegung der für die Berechnung seiner Rente konkret maßgeblichen Faktoren fehlt. Ebenso fehlt eine Rechtsprechung und Literatur berücksichtigende Begründung der grundsätzlichen Bedeutung einer sich hinsichtlich des geltend gemachten Verstoßes gegen Art 19 Abs 4 GG stellenden Rechtsfrage.

- 9 2. Soweit der Kläger die Nichtzulassungsbeschwerde darüber hinaus darauf stützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), mussten für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 34, 36*). Darüber hinaus war die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 14, 36*). Zur Darlegung des "Beruhens" hätte der Kläger zumindest den Gegenstand des seiner Meinung nach vorgreiflichen Verfahrens so genau umschreiben müssen, dass sich für den Senat allein aufgrund des Inhalts der Beschwerdebegründung schlüssig ergibt, dass der Ausgang dieses Verfahrens Einfluss auf das Urteil des LSG hätte haben können. Allein die nebulöse Behauptung eines beim SG



Freiburg noch anhängigen Rechtsstreits über die zutreffende Rentenart, ohne auch nur dessen Aktenzeichen, geschweige denn Art und Inhalt der angefochtenen oder begehrten Verwaltungsentscheidung bzw Feststellungen konkret zu benennen, genügt diesen Anforderungen nicht. Gleichzeitig hätte der Kläger auch darlegen müssen, dass die von ihm angeregte "Abtrennung" der Frage des zutreffenden Zugangsfaktors überhaupt zulässig gewesen wäre, obwohl die Rechtsprechung des BSG von einem einheitlichen, den Rentenwert festsetzenden Verwaltungsakt ausgeht, der zwar bezüglich des anzuwendenden Zugangsfaktors isoliert angefochten werden kann, ohne jedoch einen isolierten Rechtsstreit allein über dieses Berechnungselement zu ermöglichen (vgl BSGE 96, 209 = SozR 4-2600 § 77 Nr 3; BSG Vorlagebeschluss vom 16.5.2006 - B 4 RA 5/05 R - Juris-RdNr 130 ff; BSG Urteil vom 11.5.2011 - B 5 R 56/10 R).

- 10 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 4. Die Kostenentscheidung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)